

## COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

# Verantwortliches und rechtmäßiges Verhalten

Verantwortungsbewusstes und rechtmäßiges Handeln ist in der ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH fest verankert. Die ESG bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung als Teil der Gesellschaft, als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber. Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Leitlinien, deren Einhaltung die ESG von seinen Geschäftspartnern erwartet.

Als Geschäftspartner gelten alle Lieferanten,

Vertriebs- und sonstige Partner, mit denen die ESG im Geschäftskontakt steht. Der Verhaltenskodex beruht auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und orientiert sich an den Grundsätzen des UN Global Compact sowie den ILO-Konventionen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Die ESG behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex anzupassen und zu verändern.

# COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

## I. Soziale Verantwortung

### 1. Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner beachten die international geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte. Dies gilt insbesondere für die Schaffung und Sicherstellung von fairen, sicheren und sozialen Arbeitsbedingungen.

### 2. Diskriminierung

Niemand darf wegen seiner Rasse, seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orientierung oder sonstiger Merkmale benachteiligt, begünstigt, belästigt oder gemobbt werden. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten.

### 3. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Kinder- und Zwangsarbeit sind in jeder Stufe des Fertigungsprozesses verboten. Es gilt die freie Wahl der Beschäftigung. Demnach darf keine Person gegen ihren Willen zu einer Pflichtarbeit gezwungen und in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Unsere Geschäftspartner achten darauf, keine Personen einzustellen, die das gemäß der ILO-Konvention 138 vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben. Strengere nationale Regelungen sind entsprechend zu beachten.

### 4. Faire Arbeitsbedingungen und Vereinigungsfreiheit

Für geleistete Arbeit steht den Beschäftigten im Minimum der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn zu. Die vereinbarte Wochenarbeitszeit darf die nach dem jeweilig geltenden nationalen Recht vorgeschriebene Stundenanzahl nicht überschreiten. Unsere Geschäftspartner gewährleisten im Rahmen der bestehenden Gesetze, dass die Beschäftigten sich in Arbeitnehmervereinigungen organisieren und ihre Interessen vertreten lassen können.

### 5. Gesundheit und Arbeitssicherheit

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sind die jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten, und es ist für die Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten zu sorgen.

### 6. Umweltschutz

Das jeweilige Umweltrecht gibt verbindliche Standards vor, die in den jeweiligen Geschäftsprozessen entsprechend einzuhalten sind. Die Verschmutzung und die Verschwendung von natürlichen Ressourcen sind zu vermeiden. Ein auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtetes Umweltmanagement ist zu etablieren. Erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.

# COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

## II. Geschäftsbeziehungen

### 1. Vermeidung von Interessenskonflikten

Geschäftsbeziehungen dürfen nur nach sachlichen Kriterien angebahnt oder unterhalten werden, z. B. nach Qualität, Preis, technologischem Standard und Zuverlässigkeit. Sie dürfen nicht durch persönliche Interessen und Beziehungen oder Versprechungen gleich welcher Art beeinflusst sein. Nicht tolerierbare Geschäftsbeziehungen ergeben sich z. B. durch die gleichzeitige vertragliche aber auch nichtvertragliche Bindung, Beziehung oder Mitarbeit bei zwei Parteien mit gegensätzlichen Interessenlagen. Sollten Interessenkonflikte vorhanden oder möglich sein, so sind diese der ESG anzuzeigen.

### 2. Korruptionsverbot

Bestechung und Bestechlichkeit sind illegal und werden nicht toleriert. Dies gilt nicht nur für unsere Geschäftspartner, sondern auch für deren Lieferanten, Berater und sonstige Partner. Das Verbot der Vorteilsnahme oder

-gewährung betrifft nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen, sondern auch sonstige, direkte oder indirekte Vergünstigungen oder Versprechungen. Bei Spenden oder Sponsoringausgaben ist sicherzustellen, dass damit keine unzulässigen Zuwendungen verbunden sind.

### 3. Umgang mit Behörden, ehemaligen Behördenmitarbeitern und vergaberechtliche Vorschriften

Unsere Geschäftspartner halten sich an vergaberechtliche Vorschriften und Regelungen. Dies betrifft unter anderem auch den rechtskonformen Umgang mit nichtöffentlichen bzw. vertraulichen Informationen. Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern, die für staatliche Stellen tätig sind oder waren, werden alle einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Rechtsvorschriften beachtet. Dies gilt auch für Verträge oder Verhandlungen mit Staatsbediensteten im Hinblick auf deren mögliche Beschäftigung als Angestellter, Berater oder Unterauftragnehmer im Unternehmen.

# COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

## III. Marktverhalten

### 1. Kartellrecht

Unsere Geschäftspartner halten sich an die geltenden Kartellvorschriften. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern oder Lieferanten, insbesondere über Preise, Angebote, Geschäftsbedingungen, Produktionsprogramme, Absatzquoten, Marktanteile oder Bieterabsprachen bei Ausschreibungen getroffen.

### 2. Exportkontrolle

Die jeweils geltenden Vorschriften des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts sind einzuhalten. Dies betrifft alle Geschäfte des Exports oder Imports von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Das betrifft auch die sorgfältige Auswahl der eigenen Geschäftspartner.

# COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

## IV. Geschäftsgeheimnisse

### 1. Datenschutz

Unsere Geschäftspartner haben die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Personenbezogene Angaben werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn dies rechtlich zulässig und sachlich erforderlich ist. Gespeicherte Informationen sind angemessen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

### 2. Informationssicherheit und Geheimschutz

Daten und Informationen, die im betrieblichen Umfang zur Kenntnis gelangen, sind ausschließlich in dem zugelassenen Rahmen zu verwenden. Vertrauliche Daten dürfen nicht innerhalb und außerhalb des Unternehmens unbefugt weitergegeben werden. Die

Weitergabe von vertraulichen Daten muss im Einklang mit den Vertragsbedingungen stehen.

Der Zugang zu Verschlusssachen und der Umgang damit erfolgt gemäß der Geheimhaltungsstufe und der im Geheimschutzhandbuch definierten Maßnahmen und Regeln.

### 3. Geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner beachten die Rechte Dritter und den Schutz geistigen Eigentums. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte und Patente werden nicht verletzt.

## COMPLIANCE CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

# V. Einhaltung des Verhaltenskodex

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, in ihrem Betrieb darauf hinzuwirken, dass die im Verhaltenskodex festgelegten Leitlinien eingehalten werden können. Sie sollen ihre Lieferanten in der Lieferkette dazu auffordern und dabei unterstützen, die im Verhaltenskodex genannten Leitlinien ebenso zu befolgen.

Unsere Geschäftspartner haben organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Vorschriften zu ergreifen und regelmäßig zu überprüfen. Sie verpflichten sich, die Maßnahmen in ihrem Betrieb bekannt zu machen.

Auf schriftliche Anforderung der ESG haben unsere Geschäftspartner bei begründeten Anfragen, d. h. bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der Leitlinien, in zufriedenstellender Form

nachzuweisen, dass geeignete Maßnahmen in den Geschäftsbetrieb eingeführt worden sind, um derartige Verletzungen vermeiden zu können. Die ESG kann andernfalls eine Überprüfung beim Geschäftspartner vor Ort verlangen (Audit).

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die im Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners angesehen. Die ESG wird dies in jedem Einzelfall entsprechend bewerten und behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und die Geschäftsbeziehung zu beenden. Es liegt im Ermessen der ESG, auf diese Konsequenzen zu verzichten, wenn der Geschäftspartner unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße getroffen hat.